

Satzung

für den Verein **Bautenserie 1948 e.V.** Arbeitsgemeinschaft im BDPH e.V.

§ 1: Name, Sitz und Gerichtsstand:

Der Verein führt den Namen

Bautenserie 1948 e.V. Arbeitsgemeinschaft im BDPH e.V.

Er hat seinen Sitz in Köln.

Sitz der Geschäftsleitung (Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung nach § 10 der Abgabenordnung) ist der Sitz des jeweiligen Kassierers.

Der allgemeine Gerichtsstand ist Köln.

§ 2: Aufgaben des Vereins:

Der Verein **Bautenserie 1948 e.V.** Arbeitsgemeinschaft im BDPH e.V. ist ein Zusammenschluss von Philatelisten, die bestrebt sind, über die übliche Sammeltätigkeit hinaus einen Beitrag zur Förderung der Briefmarkenkunde zu leisten. Durch besondere Vereinseinrichtungen unterstützt und beraten, sollen die Mitglieder auf ihren Sammelgebieten zu eigener Forschungsarbeit und zur individuellen Gestaltung ihrer Sammlungen angeregt werden. Die besondere Aufgabe des Vereins besteht darin, die am 01.09.1948 begonnene Ausgabe einer neuen Briefmarkenserie – genannt **Bautenserie** – in ihrer Gesamtheit zu erforschen, dieses Sammelgebiet zu pflegen und den Mitgliedern beim Auf- und Ausbau ihrer Sammlungen behilflich zu sein.

Als Mittel dazu dienen:

- a) Bildung von Arbeitskreisen zwecks Erforschung der einzelnen herausgegebenen Briefmarken-Wertstufen,
- b) die Herausgabe eines Handbuches der **Bautenserie 1948** in einzelnen Folgen,
- c) die Herausgabe eines Spezialkataloges für die **Bautenserie 1948**,
- d) Unterrichtung der Mitglieder durch ein Mitteilungsblatt,
- e) Vermittlung der Beschaffung von Marken auf Tausch- oder Kaufweg,
- f) Schätzung von Briefmarken und Sammlungen,
- g) Vermittlung der Verwertung von Marken, Sammlungen und Nachlässen philatelistischer Art,
- h) Prüfung und Fälschungsbekämpfung der o.a. Briefmarkenserie,
- i) Pflege internationaler Beziehungen auf philatelistischem Gebiet.

Das Copyright aller Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt, Handbuch und Katalog geht mit der Veröffentlichung auf den Verein **Bautenserie 1948 e.V.** Arbeitsgemeinschaft im BDPH e.V. über. Das Recht des Verfassers auf weitere Veröffentlichungen im eigenen Namen bleibt unbenommen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3: Vereinsmitglieder:

- a) Ordentliches Mitglied kann jeder Philatelist werden, sofern die Aufnahme in den Verein schriftlich beantragt wird. Bei Minderjährigen muss eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegen, wonach dieser die Haftung für die Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber übernimmt. Das Aufnahmegesuch ist gleichzeitig die Anerkennung der Satzung. Der Vorstand entscheidet über die Annahme. Jedes Mitglied muss in einem der FIP angeschlossenen Verband organisiert sein. Für die Bundesrepublik Deutschland ist dies der BDPH bzw. für Minderjährige die DPHJ
- b) Zu außerordentlichen Mitgliedern können auf Antrag Förderer und Freunde des Vereins durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Außerordentliche Mitglieder haben nur beratende Stimme. Sie können keine Vereinsämter bekleiden, zahlen keinen Vereinsbeitrag und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein oder die Philatelie außerordentlich verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, ansonsten haben sie die vollen Rechte wie jedes ordentliche Mitglied.

Sie können alle Vereinseinrichtungen in Anspruch nehmen, können zu Mitgliederversammlungen Anträge stellen und das Stimmrecht ausüben sowie Ämter im Verein bekleiden.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Der Antrag auf freiwilliges Ausscheiden muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief bis zum 30.09. des Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

Der Ausschluss aus dem Verein kann verhängt werden, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz dreifacher Aufforderung nicht nachkommt oder sich des Vereins unwürdig erweist und durch weiteres Verbleiben die Ehre und das Ansehen des Vereins schädigen würde.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben war, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Der Ausschluss erlangt mit Zugang der Mitteilung durch den Vorstand sofortige Wirkung. Die Beitragspflicht für das Ausschlussjahr bleibt bestehen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte an dem Vereinsvermögen.

§ 5: Vereinsbeitrag:

Der Beitrag ist eine Bringschuld. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Wird der Beitrag nicht bis zum 31.03. für das laufende Jahr gezahlt, gilt die unterbliebene Überweisung als Einverständnis für die Erhebung des Beitrages durch Nachnahme, deren Mehrkosten das Mitglied zu übernehmen hat.

§ 6: Vereinsorgane:

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

a) Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassierer.

Evtl. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Versammlung bestätigt.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Wird der Posten eines Vorstandsmitgliedes frei, muss der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für vorläufige Stellvertretung sorgen. Er darf dieses Mitglied ernennen.

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand einzelne Mitglieder beauftragen, bei den im § 2 genannten Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten. Die genauen Aufgabenbereiche und deren Abgrenzungen ergeben sich aus den Richtlinien, die für die einzelnen Aufgabenbereiche bindend sind.

Es steht jedem Mitglied frei, in diese Richtlinien Einblick zu nehmen.

Alle Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

b) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden muss. Anträge müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 15 Mitglieder eine Mitgliederversammlung mit Begründung beantragen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
2. die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Rechnungsjahr,
3. Festsetzung des Jahresbeitrages,
4. Satzungsänderungen.

Alle Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seinen Beitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt hat. Wegen der weltweiten Mitgliedschaft ist die Möglichkeit gegeben, dass sich ein Mitglied durch schriftliche Vollmacht durch ein an der Versammlung teilnehmendes Mitglied vertreten lassen kann.

Über jede Mitgliederversammlung ist von einem Protokollführer ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden gegengezeichnet der nächstfolgenden Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

§ 7: Satzungsänderungen:

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8: Haftung:

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Ansprüche Dritter, die auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beruhen (§ 31 BGB).

§ 9: Auflösung des Vereins:

Der Verein kann durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Liquidatoren des Vereins sind zwei vom Vorstand zu wählende Vorstandsmitglieder, wenn nicht die Mitgliederversammlung, die die Auflösung bestimmt, mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit andere Liquidatoren bestimmt. Das Vereinsvermögen fällt nach Abzug der Verbindlichkeiten der Bundesstelle Forschung im BDPH zu.

§ 10: Inkrafttreten:

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins **Bautenserie 1948 e.V.** Arbeitsgemeinschaft im BDPH e.V. am 23. März 1985 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hinweis:

Die Änderung des § 1 wurde in der Mitgliederversammlung am 18.03.1994 beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln erfolgte am 24.01.1995.

Die Änderung des § 6 Abs. b) wurde in der Mitgliederversammlung am 24.03.2015 beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln erfolgte am 11.09.2015.